

Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 15.03.2012

Sachbearbeiter: Herr Jans

Telefon: 26 52

Telefax: 26 48

Az.: 61-26-104 ja-sta 12

Herrn Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Beantwortung der großen Anfrage zum Einkaufszentrum Innenstadt
und zur Bürgerbeteiligung der Ratsfraktion Bündnis für Bürger vom
08.03.2012**

Frage 1:

Ist es beabsichtigt, weitere Fachgutachten außer dem bereits bei Junker + Kruse in Auftrag gegebenem einzuholen?

Antwort:

Bezogen auf die Darstellung der einzelhandelsrelevanten Verträglichkeit des Vorhabens: Nein.

Frage 1.:

Wenn ja, welche bei welchen Gutachtern?

Antwort:

Entfällt, siehe Antwort auf 1. Teilfrage.

Frage 2:

Welche sonstigen Stellungnahmen (insbesondere von Seiten der Träger öffentlicher Belange) wurden abgegeben oder werden noch erwartet?

Antwort:

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden sind unterschiedliche Stellungnahmen eingegangen.

Die Denkmalbehörden verweisen auf die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Regelungen (Berücksichtigung von Kulturdenkmalen) und signalisieren die Bereitschaft zur Mitwirkung bei möglichen Problemlösungen. Die Verbände und Nachbargemeinden haben eher allgemein gehaltene Stellungnahmen abgegeben. Sie behalten sich dezidierte Stellungnahmen im weiteren Planverfahren vor, sobald die relevanten Gutachten vorliegen. Das Erzbistum Hamburg und die Katholische Pfarrgemeinde St. Maria St. Vicelin erwarten eine Überarbeitung der Pläne und eine verbesserte Abstimmung.

Frage 3.:

Welche Kernaussagen sind in den vorliegenden (Entwürfen zu den) Fachgutachten und Stellungnahmen getroffen worden?

Antwort:

a) Fachgutachten

Die Ergebnisse des Verträglichkeitsgutachtens sowie des Verkehrsgutachtens werden nach Fertigstellung der Endfassungen der Selbstverwaltung sowie der Öffentlichkeit in den kommenden Wochen vorgelegt.

b) Stellungnahmen:

Siehe Antwort auf Frage 2.

Frage 4.:

Welche Erkenntnisse gewinnt die Stadtverwaltung daraus und welche Schlüsse zieht sie?

Antwort:

a) Fachgutachten

Die betreffenden Gutachten werden der Selbstverwaltung mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorgelegt.

b) Stellungnahmen

Aus den allgemeinen Stellungnahmen lassen sich keine Schlüsse ziehen.

Hinsichtlich einer vertiefenden Abstimmung mit den Denkmalbehörden, dem Erzbistum Hamburg und der Pfarrgemeinde sind bereits Gespräche zum Thema Denkmalschutz / Fassadengestaltung geführt worden und werden noch geführt.

Frage 5.:

Besteht nach Ansicht der Verwaltung zusätzlicher Klärungsbedarf?

Antwort:

Die Verwaltung wird in den abschließenden Gesprächen mit den Gutachtern darauf hinwirken, dass möglichst keine offenen Fragen mehr verbleiben.

Frage 5.:

Und wenn ja, welcher zusätzliche Klärungsbedarf besteht und wie und bis wann soll diese Klärung herbeigeführt werden ?

Antwort:

Entfällt, siehe Antwort auf die 1. Teilfrage.

Frage 6.:

Welche Schritte zur Durchführung des „Beteiligungs-Forums“ wurden bereits unternommen?

Antwort:

Zwischen der Stadt Neumünster, den Vorhabenträgern und den beteiligten Gutachtern ist ein Termin abgestimmt worden.

Frage 7.:

Welche Fachgutachter sollen den Bürgern für die Erörterung des Projektes zur Verfügung stehen?

Antwort:

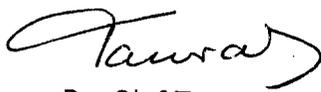
Alle eingeschalteten Gutachter (Verkehr, Lärm, Verträglichkeit u. a.) werden anwesend sein und den Bürgern für die Erörterung von Fragen zur Verfügung stehen.

Frage 8.:

Wann soll das Beteiligungsforum durchgeführt werden?

Antwort:

Das Beteiligungsforum ist derzeit für den 27.04.2012 geplant, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Sachgebiet I

- Stadtplanung und Stadtentwicklung -(61)-
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 13.02.2012

Sachbearbeiter: Herr Jans

Telefon: 26 52

Telefax: 26 48

Az.: 61-26-104 ja-sta 4

Herrn
Stadtpräsident Strohdiek

hier

Beantwortung der kleinen Anfrage des Bündnis für Bürger vom 29.01.2012 für die Ratsversammlung am 14.02.2012

Frage 1:

Wie lautet der Prüfungsauftrag für die bei Junker & Kruse bestellte Verträglichkeitsanalyse des geplanten Innenstadteinkaufszentrums?

Antwort:

Der Prüfauftrag umfasst folgende Punkte:

- Die Ermittlung des voraussichtlichen Einzugs- / Auswirkungsbereiches (Untersuchungsraum),
- die städtebauliche Bewertung des Standortbereiches,
- die Bewertung der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens,
- die Ermittlung der derzeitigen und absehbaren Konkurrenzsituation im Untersuchungsraum,
- die Ermittlung des voraussichtlichen Umsatzes des geplanten Vorhabens,
- die Ermittlung der Nachfragesituation, vor Ort und im Untersuchungsraum,
- die Ermittlung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Folgewirkungen des geplanten Vorhabens unter Einbeziehung des in Bau befindlichen Designer-Outlet-Centers (aggregierte Betrachtung) und
- die Ableitung von bauplanungsrechtlichen Schlussfolgerungen.

Frage 2:

Welche dem Bestand des Einzelhandels in der Innenstadt sichernden Kriterien sind den Gutachtern für die Ermittlung der zu genehmigenden Verkaufsfläche vorgegeben?

Antwort:

Dem ausgewählten Gutachter ist durch das Auftragsschreiben bekannt, dass seine Untersuchung Teil des Bauleitplanverfahrens wird und somit den rechtlichen Erfordernissen dieses Verfahrens unterliegt. Dies bedeutet, dass sich der Gutachter mit allen relevanten Fragestellungen, die sich durch die Realisierung eines Einkaufszentrums für den Einzelhandel ergeben,

auseinandersetzen muss. Die Betrachtung, wie sich das geplante Einkaufszentrum auf den Bestand des vorhandenen Einzelhandels sowohl in Neumünster selbst (Innenstadt und sonstige Versorgungsbereiche) als auch in den Umlandgemeinden auswirkt, nimmt aus diesen rechtlichen Erfordernissen einen breiten Raum in dem Gutachten ein. Aufgabe der Ratsversammlung ist es, sich im Rahmen der Abwägung die gutachterlichen Ergebnisse entweder zu eigen zu machen oder aus von anderer Seite vorgetragenen Bedenken eine abweichende Entscheidung etwa im Sinne einer vorrangigen Sicherung des vorhandenen Einzelhandelsbestandes für die Innenstadt zu treffen.

Frage 3:

Welche Entwicklung der Zentralität Neumünsters legt die Stadtverwaltung im Rahmen des Planverfahrens für das Innenstadteinkaufszentrum zugrunde?

Antwort:

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass mit der Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums die Zentralität weiter gesteigert werden kann. Genauere Ergebnisse sind dem beauftragten Gutachten Junker + Kruse zu entnehmen, das der Selbstverwaltung im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens zur Kenntnis gegeben wird.



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis für Bürger

Christianstraße 59 - 24534 Neumünster

Eingang StPr: 15.02.2012

Stadtpräsident der Stadt Neumünster

Guntram Pappé
Stv. Fraktionsvorsitzender
Schatzmeister

Herrn

Kontakt:
Tel.: 04321/16455
Fax: 04321/16455
guntram-pappe@foni.net

Friedrich-Wilhelm Strohdiek

Nachfragen zu unserer kleinen Anfrage zum 10.1 der Ratsversammlung am 14.02.2012

In der Antwort auf Frage 3 wird auf die Ergebnisse des beauftragten Gutachtens Junker und Kruse verwiesen, dieses Gutachten soll der Selbstverwaltung im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens zur Kenntnis gegeben werden.

1.) Liegt der Stadtverwaltung das Gutachten oder ein Entwurf des Gutachtens in Teilen oder in Gänze bereits vor, wann ist mit der Vorlage vor der Selbstverwaltung und wann mit der auf der Bürgeranhörung im Dezember angekündigten Veröffentlichung im Internet zu rechnen?

2.) Hat es bereits Abstimmungsgespräche mit den Gutachtern gegeben und wenn ja, in welchem Kreise, mit welcher Zielsetzung, mit welchem Ergebnis?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung bis zum 01.03.2012.

Mit freundlichen Grüßen



Guntram Pappé
Stv., Fraktionsvorsitzenden

Neumünster, 14.02.2012

STADT NEUMÜNSTER
Stadtpräsident
F.-W. Strohdiek

24534 Neumünster, den 06.03.2012
Rathaus, Tel.: 04321 / 942 - 2377
E-Mail: stadt@neumuenster.de
Internet: www.neumuenster.de

ab 08.03.12

Fraktion Bündnis für Bürger
Guntram Pappe
Christianstraße 59
24534 Neumünster

Beantwortung der Nachfragen zur kleinen Anfrage des Bündnis für Bürger vom 14.02.2012

Frage 1:

Liegt der Stadtverwaltung das Gutachten oder ein Entwurf des Gutachtens in Teilen oder in Gänze bereits vor, wann ist mit der Vorlage vor der Selbstverwaltung und wann mit der auf der Bürgeranhörung im Dezember angekündigten Veröffentlichung im Internet zu rechnen?

Antwort:

Der Stadtverwaltung liegen erste Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung vor. Mit der Fertigstellung der Verträglichkeitsuntersuchung ist wahrscheinlich bis Ende März 2012 zu rechnen. Die Weitergabe der Verträglichkeitsuntersuchung an die Selbstverwaltung bzw. die Veröffentlichung im Internet kann zur Zeit noch nicht terminiert werden.

Frage 2:

Hat es bereits Abstimmungsgespräche mit den Gutachtern gegeben und wenn ja, in welchem Kreise, mit welcher Zielsetzung, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Es hat eine Vorstellung der ersten Ergebnisse zusammen mit den Vorhabenträgern gegeben. Die Zielsetzung der Verträglichkeitsanalyse ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1. der kleinen Anfrage vom 29.01.2012.

Mit freundlichen Grüßen

(Friedrich-Wilhelm Strohdiek)
Stadtpräsident

Neumünster, den 09. Februar 2012

App.: 942-2395

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

**Anfrage (0151/2008/An) Kinderarmut
Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 30.01.2012**

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die Kleine Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 30.01.2012 beantworten wir mit Unterstützung des Jobcenters Neumünster bzw. dem Statistik- Service Nordost wie folgt:

Der Berichterstattung der letzten Wochen war zu entnehmen, dass die Kinderarmut in Deutschland erheblich sinkt, weil auch langzeitarbeitslose Väter und Mütter einen Arbeitsplatz finden und somit weniger Kinder auf die staatliche Grundsicherung angewiesen sind.

In Schleswig-Holstein ist die Zahl der betroffenen Kinder in den letzten 5 Jahren um 16,7 Prozent gesunken

1. Lässt sich diese Tendenz auch in Neumünster feststellen?

Antwort:

Laut Anfrage ist die Zahl der betroffenen Kinder in S.-H. in den letzten 5 Jahren um 16,7% gesunken.

Diese Tendenz lässt sich in Neumünster nur bedingt feststellen. Der durchschnittliche Jahres-Bestand der „unter 15-jährigen“ in Bedarfsgemeinschaften hat sich im Betrachtungszeitraum Januar 2007 bis Oktober 2011 von 3.445 auf 3.057 Personen reduziert. Dies entspricht einer Veränderungsrate von -11,25%.

2. Wie hat sich die Zahl der betroffenen Kinder in den letzten 5 Jahren (aufgeteilt in mind. zwei Altersstufen) in Neumünster entwickelt? Wenn möglich bitte ich, die Altergruppe unter 3 Jahren separat auszuweisen.

Antwort:

Zur Erläuterung fügen wir folgende Tabellen bei:

Dargestellt sind die tatsächlichen Bestandszahlen der Personen in Bedarfsgemeinschaften in Neumünster.

Danach hat sich der durchschnittliche Jahres-Bestand der unter 15-Jährigen in Bedarfsgemeinschaften von Januar 2007 bis Oktober 2011 von 3.445 auf 3.057 Personen reduziert. Dies entspricht einer Veränderungsrate von -11,25%. Verglichen mit der entsprechenden Veränderungsrate der „Personen insgesamt“ von -8,54%, wurde der Bestand der unter 15-jährigen überproportional abgebaut. Dies entspricht allerdings nicht dem Landesdurchschnitt von 16,7%.

	Jahresdurchschnitt 2006	Jahresdurchschnitt 2007	Jahresdurchschnitt 2008	Jahresdurchschnitt 2009	Jahresdurchschnitt 2010	Jahresdurchschnitt 01-10/2011
Personen insgesamt	12.422	11.936	11.450	11.072	11.099	10.916
eLb insgesamt	8.741	8.351	7.968	7.725	7.752	7.646
nEf insgesamt	3.680	3.584	3.482	3.347	3.347	3.269
unter 15 Jahren	3.560	3.445	3.303	3.153	3.148	3.057

Veränderung zum Vorjahr	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung zu 2007
Personen insgesamt	-3,91%	-4,07%	-3,30%	0,24%	-1,65%	-8,54%
eLb insgesamt	-4,46%	-4,60%	-3,04%	0,34%	-1,36%	-8,45%
nEf insgesamt	-2,62%	-2,84%	-3,89%	0,00%	-2,33%	-8,79%
unter 15 Jahren	-3,26%	-4,11%	-4,53%	-0,16%	-2,90%	-11,25%

Im Detail wurden in der folgenden Tabelle die nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach Altersgruppen in den Statistikmonaten September 2007 – 2011 dargestellt. Auch in diesem Betrachtungszeitraum entwickelt sich die Zahl der Personen unter 15 Jahre mit -11,21% ähnlich wie bei den Jahresdurchschnittswerten. Nach Altersgruppen sind allerdings Unterschiede festzustellen.

Neumünster	Sep 07	Sep 08	Sep 09	Sep 10	Sep 11	Veränderung
nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.500	3.514	3.381	3.298	3.201	-8,54%
<i>nach Altersgruppen</i>						
unter 3 Jahre	809	782	761	739	667	-17,55%
3 bis unter 7 Jahre	910	900	906	885	842	-7,47%
7 bis unter 15 Jahre	1.644	1.640	1.520	1.475	1.477	-10,16%
über 15 unter 65 Jahre	137	192	194	199	215	56,93%

3. Wie sind die Zahlen im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt zu bewerten und wie ist das Abschneiden zu begründen?

Antwort:

Der Vergleich zum Landesdurchschnitt kann ohne weiteres nicht gezogen werden. So sind die Bestandszahlen der Personen in Bedarfsgemeinschaften wie auch der Arbeitslosenzahlen in den Landkreisen wesentlich geringer, als in den kreisfreien Städten. Ein aussagefähiger Vergleich sollte daher zu den anderen kreisfreien Städten gezogen werden.

Die Entwicklung in den kreisfreien Städten im Betrachtungszeitraum der Statistikmonate September 2007 – 2011 sieht wie folgt aus:

	Kiel	Lübeck	Flensburg	Neumünster
nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige	-9,96%	-9,37%	-17,50%	-8,54%
<i>nach Altersgruppen</i>				
unter 3 Jahre	-13,95%	-17,72%	-22,30%	-17,55%
3 bis unter 7 Jahre	-6,84%	-5,22%	-10,78%	-7,47%
7 bis unter 15 Jahre	-11,29%	-8,90%	-20,30%	-10,16%
über 15 unter 65 Jahre	10,94%	9,06%	5,05%	56,93%

Die durchschnittliche Veränderungsrate der kreisfreien Städte in S.-H. liegt bei insgesamt 11,57%.

Neumünster liegt mit der entsprechenden Quote von 11,21% in etwa auf dem Niveau von Lübeck und vor Kiel. Lediglich Flensburg schneidet im Vergleich besser ab.

4. Welcher finanzieller Aufwand wurde in den letzten 5 Jahren an Transferzahlungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geleistet?

Antwort:

Die Kosten für **Sozialgeld für alle** nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen belaufen sich in den vergangenen 4 Jahren auf:

2008	2009	2010	2011
1.477.290	1.655.239	1.462.049	1.305.035

Für das Jahr 2007 liegen keine Daten vor und eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht möglich.

5. Durch welche Maßnahmen konnte der finanzielle Aufwand gesteuert werden?

Antwort:

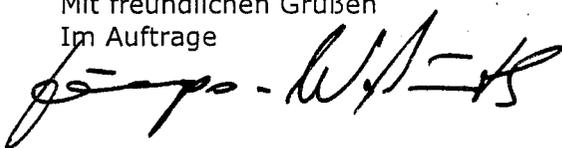
Die Schwerpunkte bei der Verwendung der Mittel des Eingliederungshaushaltes des Jobcenters lagen in 2011 mit etwa 57,0% auf den integrationsorientierten Instrumenten. Diese zielen darauf erwerbsfähige Hilfebedürftige auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die vier wichtigsten Instrumente in dieser Kategorie sind die Förderung der beruflichen Weiterbildung – FbW, die Eingliederungszuschüsse – EGZ, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 46 SGB III und das Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II.

Auch im Jahr 2012 sollen die Mittel entsprechend eingesetzt werden. Die geplante Ausgabequote für die integrationsorientierten Instrumente liegt bei 56,0%.

Durch eine erfolgreiche Integrationsarbeit wird die Grundlage geschaffen, dass leistungsberechtigte Mütter und Väter den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Kinder aus eigenen Kräften decken können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)

Neumünster, den 26.03.2012
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48

Az.: 61.1 he-sta 14

Herrn Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Beantwortung der kleinen Anfrage der SPD-Rathausfraktion vom
29.02.2012 zur Wohnungssituation älterer Mitbürger in Neum**

Zur o. g. Anfrage wird folgende Zwischenmitteilung gegeben:

Erste Anhaltspunkte für eine Beantwortung der kleinen Anfrage ergeben sich aus dem Wohnraumversorgungskonzept 2006. Dies wird jedoch derzeit fortgeschrieben. Erste Ergebnisse sind in den nächsten Wochen zu erwarten und sollen in die Beantwortung einfließen.

Außerdem ist bei der Beantwortung zu berücksichtigen, dass es hierbei auch um Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt geht. Sobald private Investoren und Wohnungsbaugesellschaften hier eine entsprechende Nachfrage feststellen, die wirtschaftliche Perspektiven für das Unternehmen eröffnen, wird in diesem Bereich investiert.

Außerdem gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten in der Verwaltung zu diesem Thema.

Daher bittet die Verwaltung um Verständnis, dass aufgrund der erforderlichen Recherchen sowie die Einbeziehung neuerer Ergebnisse eine vollständige Beantwortung in der Kürze der Zeit nicht zu bewältigen war. Die kleine Anfrage soll deshalb in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung beantwortet werden.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)

Neumünster, den 19.03.2012

Sachbearbeiter: Herr Hörst

Telefon: 26 18

Telefax: 26 48

Az.: 61 hö-sta 3

Herrn Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Beantwortung der Anfrage von Bündnis für Bürger vom 08.03.2012
für die Ratsversammlung am 27.03.2012 betreffend Parkplätze am
Gerisch Park**

1. Vorbemerkung

Der Leiter des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung erläuterte in der Stadtteilbeiratssitzung Brachenfeld / Ruthenberg am 1. März 2012 verschiedene Varianten, die Stellplatzproblematik bei größeren Veranstaltungen der Gerisch-Stiftung zu lösen (Ausbau einer Stellplatzanlage auf gegenüberliegenden Grundstücken nach Änderung des betreffenden Bebauungsplanes, Bau von Schrägparkständen im öffentlichen Straßenraum der Brachenfelder Straße, Nutzung der nahe gelegenen Stellplatzanlage des Familia-Verbrauchermarktes). In diesem Zusammenhang wurde dargestellt, dass die Lösung der Stellplatzproblematik im Bereich der eigentlichen Parkanlage der Stiftung aufgrund des Denkmalschutzes nicht möglich sei. Diese grundsätzlichen Aussagen führten offensichtlich zu Missverständnissen in der Öffentlichkeit, die auch Gegenstand dieser Anfrage wurden, die mit dem vorliegenden Schreiben aufgeklärt werden sollen.

Zur Situation werden deshalb folgende ergänzende Erläuterungen gegeben:

Bevor die Wachholtz'sche Villa, Brachenfelder Straße 69, in die Nutzung der Stiftung überging, war westlich auf dem Grundstück (heutige Wiesen- und Ausstellungsfläche) eine großzügige Stellplatzanlage vorhanden. Nach Unterschutzstellung der gesamten Gartenanlage als Gartendenkmal war eine Belassung der Stellplatzanlage an dieser Stelle aus Denkmalschutzgründen nicht mehr möglich. Im Rahmen der Bauantragsverfahren zur Einrichtung der Stiftung wurde die Zahl der nachzuweisenden, notwendigen Stellplätze auf 11 festgelegt.

Als Ersatz für die westlich der Villa entfallenden Stellplätze wurde eine auch als Feuerwehrzufahrt gepflasterte Fläche in östlicher Richtung, zwischen Villa und Wohnhaus Hauptstraße 1 gewählt. Von diesen Plätzen wird nur ein Teil genutzt, und zwar von den unmittelbaren Stiftungsmitarbeitern selbst. Die Öffnung der mit einem Tor gesicherten Zufahrt scheiterte insbesondere an versicherungsrechtlichen Auflagen, da Publikumsverkehr dann unmittelbar auf das Ausstellungsgelände und die neu errichtete Galerie neben dem Wohnhaus gelangt wäre. Insofern waren für den allgemeinen Publikumsverkehr andere Lösungen zu suchen. Selbst wenn man die versicherungsrechtliche Problematik außer Acht ließe, würden 5 - 6 Publikumsstellplätze das grundsätzliche und gestiegene Stellplatzproblem bei größeren Veranstaltungen nicht lösen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen wie folgt zu beantworten:

Frage 1.

Warum wurde erst vor einem Jahr festgestellt, dass der Denkmalschutz die 11 Parkplätze auf dem Gelände des Gerisch-Park nicht erlaubt hat?

Antwort:

Denkmalrechtliche Probleme gibt es bezogen auf die notwendigen 11 Stellplätze nicht, allerdings lässt der Gartendenkmalschutz die Errichtung weiterer Stellplätze oder Busstellplätze, wie sie insbesondere bei größeren Veranstaltungen erforderlich sind, nicht zu.

Frage 2.

Weshalb wusste man dies nicht bereits beim Antrag zur Baugenehmigung für diese Parkplätze auf dem Gelände des Gerisch-Parks?

Antwort:

Wegen der denkmalrechtlichen Vorbehalte wurde anstelle der alten Anlage ein neuer kleinerer Standort zwischen zwei Gebäuden gewählt, der nicht unmittelbar der Gartenanlage zuzurechnen ist.

Bei der Baugenehmigung wurde der nach den einschlägigen Vorschriften berechnete, notwendige Stellplatzbedarf zugrunde gelegt. Dieser deckt regelmäßig nur einen Mindestbedarf ab, der größere Publikumsereignisse außer Acht lässt. Jedem Bauherrn ist es aber freigestellt, weitere Stellplatzangebote zu schaffen.

Frage 3.

Weshalb wurde vom Denkmalschutz nicht vor der Erteilung der Baugenehmigung der Parkplätze auf das Parkplatzverbot auf dem Gelände des Gerisch-Park hingewiesen?

Antwort:

Siehe Vorbemerkungen, das „Parkplatzverbot“ bezieht sich nur auf die Weiterbenutzung der ursprünglich westlich von der Villa gelegenen Stellplatzanlage.

Frage 4.

Weshalb ein Jahr Geheimhaltung vor der Öffentlichkeit und Diskussion über 11 Parkplätze, die gar nicht vorhanden sein dürften?

Antwort:

Eine Geheimhaltung seitens der Verwaltung erfolgte nicht, die aufgetretenen Missverständnisse (s. o.) werden ausdrücklich bedauert, im Übrigen lösen, wie dargestellt, die 11 notwendigen Stellplätze nicht das Problem des steigenden Publikumszuspruchs der Stiftung.

Frage 5.

Wie gedenkt die Verwaltung mit diesen Parkplätzen zu verfahren, werden diese zurückgebaut um dem Denkmalschutz Rechnung zu tragen? Wenn nein, wieso wird diese falsche Entscheidung nachträglich legalisiert?

Antwort:

Es handelt sich, wie dargestellt, um gepflasterte Flächen, die tlw. als Feuerwehrezufahrt dienen. Ein Rückbau ist daher nur eingeschränkt möglich, aber auch nicht erforderlich, da der Denkmalschutz an dieser Stelle keine Bedenken erhoben hat.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Neumünster, den 22. März 2012

App.: 942-2395

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

**Anfrage (0159/2008/An) KdU-Richtlinie der Stadt Neumünster
Beantwortung der Kleinen Anfrage der Rathausfraktion Bündnis für Bürger vom
08.03.2012**

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die Kleine Anfrage der Rathausfraktion Bündnis für Bürger vom 30.01.2012 beantwortet das Jobcenter Neumünster, das für die §§ 22 und 22 a SGB II ausschließlich verantwortlich ist, wie folgt:

1. Auf welchem nachvollziehbaren, der ständigen Rechtsprechung folgendem Berechnungskonzept beruht die z. Z. gültige KdU-Richtlinie der Stadt Neumünster? (Bitte an einem Beispiel die Berechnung erläutern). Wenn die Richtlinie nicht oder in Teilen nicht der ständigen Rechtsprechung folgt, warum ist das so? Wieso werden hier Nachteile für Betroffene in Kauf genommen? Werden Betroffene über diesen Sachverhalt aufgeklärt, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Die aktuelle KdU-Richtlinie der Stadt Neumünster vom 01.04.2008 entspricht nicht der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu einem schlüssigen Konzept. Allerdings genügte bis Ende letzten Jahres keine KdU-Richtlinie bundesweit den Anforderungen des BSG, da diese schwer zu erfüllen sind.

Die Praxis zeigt jedoch, dass für die in der aktuellen KdU-Richtlinie festgelegten Mietobergrenzen am Wohnungsmarkt jederzeit Wohnraum anzumieten ist. Die Obergrenzen wurden im Vorfeld auf Basis folgender Daten festgelegt:

- aktuelle Mietwertsammlung für den Mietspiegel 2008 mit einer Erhebung bei allen Wohnungsunternehmen vor Ort,
- Festlegungen in der Sitzung des Arbeitskreises Mietspiegel am 19.02.2008 mit Beteiligung von Mieterverein, Haus- und Grundeigentümergebiet, Ring Deutscher Makler sowie örtlichen Wohnungsbauträgern und Wohnungsverwaltungen,
- Erhebungen des Jobcenters Neumünster und des Fachdienstes Soziale Hilfen der Stadt Neumünster zu den aktuellen Betriebs- und Heizkosten,
- Stellungnahmen der Beratungsstelle für Wohnungslose in Trägerschaft der Diakonie und des Dienstleistungszentrums Neumünster sowie

- die Daten einer Erhebung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und eines Prüfungsberichtes des Landesrechnungshofes.

Seit dem 01.04.2008 wird der Wohnungsmarkt ständig beobachtet, um sicherzustellen, dass ausreichend Wohnraum zu den festgelegten Mietobergrenzen angeboten wird. Dies ist der Fall. Eine Versorgung mit angemessenem Wohnraum im Sinne des § 22 SGB II ist damit jederzeit möglich.

Der in der KdU-Richtlinie zu Grunde gelegte Quadratmeterpreis von 4,60 Euro Kaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche lässt gemäß dem aktuellen Mietspiegel der Stadt Neumünster Anmietungen bis hin zur guten Wohnlage zu.

Ein Berechnungsbeispiel ist demnach nicht erforderlich, es gelten die festgelegten Mietobergrenzen:

- 320,-- € bei bis zu 50 qm Wohnfläche für 1-Personen-Haushalte,
- 390,-- € bei bis zu 60 qm Wohnfläche für 2-Personen-Haushalte,
- 500,-- € bei bis zu 75 qm Wohnfläche für 3-Personen-Haushalte,
- 570,-- € bei bis zu 85 qm Wohnfläche für 4-Personen-Haushalte,
- 70,-- € bei bis zu 10 qm Wohnfläche für jede weitere Person im Haushalt.
- 265,-- € für 1-Personen-Haushalte bei Leistungsbeziehern unter 25 Jahren.

Es ist zu beachten, dass aus Wirtschaftlichkeitserwägungen eine Karenz von 10 % auf die o. g. Beträge für die bei Antragstellung bewohnte Wohnung eingeräumt wird.

Liegt die Warmmiete einer Bestandswohnung oberhalb der Karenz, werden bis zur Wohnflächenhöchstgrenze nach Personenzahl 4,60 € je qm zuzüglich der Betriebs- und Heizkostensätze gemäß der Richtlinie berücksichtigt. Mit dieser Ergänzung trägt die Stadt Neumünster einem Beschluss des Sozialgerichts vom 17.04.2008 und folgender Rechtsprechung Rechnung.

Bei einer alleinstehenden Person Ü25 werden somit bei einer Wohnung mit 50 qm Wohnfläche maximal $50 \text{ qm} \times 4,60 \text{ € Kaltmiete} + 50 \text{ qm} \times 1,30 \text{ Euro Betriebskosten} + 50 \text{ qm} \times 1,40 \text{ € Heizung} = 365,00 \text{ Euro}$ (statt 320,00 Euro) anerkannt.

Nachteile für die Betroffenen werden nicht in Kauf genommen und entstehen im Regelfall auch nicht, da ausreichend angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum schlüssigen Konzept stellt zwar hohe Anforderungen an Datenmaterial und Berechnungsmethoden, geht allerdings nicht davon aus, dass dies zwingend zu höheren Mietobergrenzen führen muss.

Aus diesem Grunde ist auch keine besondere Beratung über die aktuelle KdU-Richtlinie hinaus erforderlich. Darüber hinaus gilt im Sozialrecht das Individualprinzip, so dass die Besonderheiten des Einzelfalls, wie z.B. Behinderungen, zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen wurden aufgrund der seit 2008 bestehenden KdU-Richtlinie der Stadt Neumünster insgesamt ausgesprochen? (Bitte unterscheiden nach zuständiger Dienststelle Jobcenter und Sozialamt.)

Antwort:

Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall und wird nicht statistisch nachgehalten.

3. Wie hoch ist die Überschreitung der Mietobergrenze im Durchschnitt?

Antwort:

Im Februar 2012 lagen 14,84 % der Mieten oberhalb der Karenz von 10%. Allerdings sind hierin auch Mieten enthalten, die aufgrund der in Frage 1 dargestellten Sonderberechnung in Folge der Rechtsprechung der Sozialgerichte trotzdem als angemessen zu bewerten sind.

4. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen wurden im Zeitraum 2008 bis heute ausgesprochen, bei einer Überschreitung der Mietobergrenze bis zu 10,- €/bis zu 20,- €/bis zu 50,- €/über 50,- €? (Bitte unterscheiden nach zuständiger Dienststelle Jobcenter und Sozialamt.)

Antwort:

siehe Antwort Frage 2.

5. Wie viele dieser ausgesprochenen Kostensenkungsaufforderungen wurden im Zeitraum 2008 bis heute von den aussprechenden Stellen zurückgezogen? (Bitte unterscheiden nach zuständiger Dienststelle Jobcenter und Sozialamt.) Was waren die Gründe für die Rücknahme, wenn diese erfolgte?

Antwort:

siehe Antwort Frage 2.

6. Wie viele Gerichtsverfahren wurden von den Betroffenen im Zeitraum 2008 bis heute angestrengt? Und wie endeten diese (bitte genaue Auflistung über Klagerücknahme, Vergleich, Anerkenntnis durch das Jobcenter/Sozialamt, Urteil)?

Antwort:

Es wurden von 2008 bis heute lediglich 15 Klageverfahren zu den Kosten der Unterkunft eingeleitet. Diese Zahl dürfte aber wenig aussagefähig sein, da die überwiegende Zahl der Streitfälle im Bereich Kosten der Unterkunft im Widerspruchsverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutz erledigt werden.

In diesen Verfahren wurden im genannten Zeitraum über 165 Widersprüche entschieden. Hiervon wurde in 53 Fällen ganz oder teilweise stattgegeben und 76 Fällen nicht stattgegeben. 20 Verfahren wurden durch Vergleich beendet, 16 Widerspruchsverfahren laufen noch.

7. Wie viele Betroffene bezahlen die Differenz zur angemessenen Miete laut Richtlinie aus eigenen Mitteln?

Antwort:

Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall und wird nicht statistisch nachgehalten.

8. Wieviele Kostensenkungsaufforderungen wurden im Zeitraum 2008 bis heute durch Umzug von Betroffenen erledigt?

Antwort:

Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall und wird nicht statistisch nachgehalten.

9. Was hatten diese Umzüge für Folgekosten, wie Umzugsbeihilfe, Wohnungsbeschaffungskosten, doppelte Mietzahlung durch die zuständigen Dienststellen im Zeitraum 2008 bis heute?

Antwort:

Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall und wird nicht statistisch nachgehalten. Allerdings beinhaltet die aktuelle KdU-Richtlinie eine Karenz von 10% auf die jeweilige Mietobergrenze für Bestandswohnungen, bevor ein Absenkungsverfahren eingeleitet wird. Hierdurch wird unwirtschaftlichen Umzügen, auch mit Blick auf den kommunalen Kostenträger, vorgebeugt.

10. Wurden die Betroffenen ausreichend über ihre Rechte bei einer Kostensenkungsaufforderung beraten? (Dies umfasst für die Beratung über Leistungen zur Wohnungsbeschaffung, Wohnungsrenovierung, doppelter Mietzahlung und Umzugskosten, um nur die wichtigsten Aspekte zu benennen.) Wie erfolgte diese Beratung? Welche oben genannten Leistungen werden in welchem Umfang von der zuständigen Behörde getragen? Wurde dies den Betroffenen immer ausdrücklich mitgeteilt oder erhalten sie diese Informationen nur auf Nachfrage?

Antwort:

Bei jedem Verfahren zur Wohnungsanmietung erhalten die Kundinnen und Kunden den sogenannten Wohnungswegweiser, in dem umfassend über Rechte und Pflichten im Rahmen der Wohnungsanmietung beraten wird. Zusätzlich erfolgt im Regelfall ein persönliches Beratungsgespräch. Sämtliche Leistungen, die für die Anmietung einer Wohnung nach § 22 SGB II erforderlich sind, werden bei vorliegender Zustimmung zur Anmietung grundsätzlich in voller Höhe gewährt.

Für die Umzugskosten ist ein Auszug aus der aktuellen Beihilferichtlinie beigelegt:

3.2 Leistungen im Rahmen eines Umzuges

3.2.1 Umzugskosten

Der Leistungsberechtigte ist im Rahmen seiner Selbstobliegenheit gem. § 2 SGB II regelmäßig gehalten, den Umfang der Hilfebedürftigkeit zu verringern und daher den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen. Wie allgemein üblich, insbesondere in vergleichbaren Einkommensgruppen, sind Familie, Freunde und Bekannte einzubeziehen. Ein gewerblich organisierter Umzug kommt nur in Betracht, wenn der Umzug selbst nicht vorgenommen werden kann, etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder aus sonstigen, in der Person liegenden Gründen und die Hilfe von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten nicht erlangt werden kann. Dies ist vom Antragsteller in der Regel nachzuweisen.

Muss dann der Umzug im begründeten Einzelfall gewerblich organisiert werden, müssen vom Kunden bei Kosten über 100,00 Euro drei Kostenvoranschläge von kostengünstigen Unternehmen eingereicht werden.

3.2.2 Renovierungskosten

Die Übernahme von Renovierungskosten kommt dann in Betracht, wenn es sich um Kosten handelt, die vom Mieter ein- oder auszugsbedingt zu übernehmen sind und die dem Grunde und der Höhe nach erforderlich und angemessen sind.

Einzugsbedingt anfallende Renovierungskosten sollen vom Vermieter bereits im Wohnungsangebot dem Grunde nach angegeben werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass viele Vermieter Zuschüsse zu den Renovierungskosten zahlen. Daher kann eine Gewährung von Renovierungskosten erst nach Erklärung durch den Vermieter

erfolgen. Zahlt der Vermieter Zuschüsse in Form von Mietnachlässen, werden nachgewiesene Renovierungskosten maximal in Höhe der ersparten Miete anerkannt. Nachweise in Form von Quittungen sind vom Leistungsberechtigten einzureichen.

Der Umfang des Renovierungsbedarfes ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen und erfolgt zusätzlich durch Nachweisführung vor Ort. Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Als Fenstersichtschutz werden ausschließlich Kosten für Rollos bzw. Jalousien anerkannt, wenn nachgewiesen wird, dass die in der bisherigen Wohnung genutzten Sichtschutzmöglichkeiten aufgrund der Maße nicht geeignet sind.
- Ein Teppichboden wird als Bedarf nur bei Kindern unter 6 Jahren im Kinder- und Wohnzimmer oder bei einer im besonderen Maße schadhafte Bodenbeschaffung anerkannt. Der hierbei ermittelte Bedarf errechnet sich pro Raum einschließlich eines
- Verschnitts von 10 cm pro Seite.

11. Wenn die Satzungsermächtigung nach § 22a SGB II durch den schleswig-holsteinischen Landtag Rechtskraft erlangt hat, wird die Stadt Neumünster dann eine eigene Satzung erlassen?

Antwort:

Der Erlass einer eigenen Satzung wird angestrebt. Die Vorarbeiten sollen in diesem Jahr beginnen.

12. Wenn ja, gibt es schon einen Entwurf dieser Satzung und wo kann dieser vorab eingesehen werden?

Antwort:

In einem ersten Schritt muss die Satzungsermächtigung vom Schleswig-Holsteinischen Landtag erlassen werden. Dies ist für den April 2012 geplant.

13. Wird eine Satzung, so sie dann erlassen werden sollte, den schon heute vom zuständigen Sozialgericht Schleswig beanstandeten Sachverhalten in der jetzt gültigen KdU-Richtlinie Rechnung getragen und diese im Sinne der Betroffenen beseitigen?

Antwort:

Die Satzung wird auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der §§ 22a ff SGB II aufbauen. Dieses wird noch in diesem Jahr erarbeitet. Es ist jedoch offen, ob dies zu einer Erhöhung der Mietobergrenzen führt, da dies bisher nicht die Erfahrung erster Kreise ist, die in den letzten Monaten mit den Arbeiten für ein schlüssiges Konzept begonnen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Neumünster, den 21. März 2012

App.: 942-2395

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

Anfrage (0161/2008/AN) Demografiemanagement
Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 12.03.2012

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die Kleine Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 12.03.2012 beantworten wir wie folgt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2011/2012 wurde der Oberbürgermeister einstimmig von der Ratsversammlung gebeten, eine fachdienstübergreifende Koordinierung „Demografiemanagement“ einzurichten. Es wurden Ziele und Aufgaben definiert, welche der Ratsversammlung bis Ende 2011 vorgelegt werden sollten.

1. Konnte innerhalb der VW eine Koordinierungsstelle „Demografiemanagement“ eingerichtet werden, und an welchen Fachbereich wurde sie angegliedert?

Antwort:

Im Rahmen einer Organisationsverfügung wurde zwischenzeitlich eine fachdienstübergreifende Koordinierung zum Thema „Demografiemanagement“ organisiert. Es wird eine Arbeitsgruppe Demografie gebildet, in der zusammen mit den Fachdiensten und externer Fachlichkeit „themenbezogen“ gearbeitet wird. Die Arbeit wird von einer Geschäftsstelle, die dem Sachgebietsleiter III, Herrn Ersten StR Humpe-Waßmuth, zugeordnet worden ist, koordiniert. Der Gesamtprozess wird von einer Lenkungsgruppe, unter Federführung des Oberbürgermeisters Dr. Tauras, gesteuert, in der die Politik mit einbezogen wird.

2. Welche Aufgaben, Ziele und strategische Ausrichtungen werden an diese Stelle geknüpft? Welche ersten Erarbeitungen in diesem Bereich konnten erstellt werden?

Antwort:

Die Aufgaben und Ziele sind:

- die Bewertung und Abstimmung der demografischen Grundlagen
- die Definition der Handlungsfelder und Priorisierung
- die Erarbeitung eines Kommunalen Handlungskonzeptes einschließlich konkreter Handlungsempfehlungen mit zwei grundsätzlichen Zielrichtungen:

- Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels
- Entwicklung von präventiven Maßnahmenvorschlägen, um sich auf den absehbaren demografischen Trend einzustellen.

Derzeit befindet sich eine Auftaktveranstaltung zusammen mit der Verwaltung und der Politik in Planung. Sie wird begleitet durch einen externen Referenten und am 17.04.2012 stattfinden. Es erfolgt noch eine gesonderte Einladung.

3. Welche konkreten Handlungsempfehlungen – gerade auch im Hinblick auf die Erstellung eines demografischen Entwicklungsplanes für die Stadt – können der RV schon vorgelegt werden? Ab wann sind ansonsten konkrete Handlungsempfehlungen zu erwarten?

Antwort:

Im Rahmen der geplanten Auftaktveranstaltung am 17.04.2012 ist vorgesehen Handlungsfelder zu benennen und zu priorisieren. Danach ist vorgesehen, dass die in der Verwaltung gebildete Arbeitsgruppe Demografie zeitnah ihre Arbeit aufnimmt.

4. In wie weit wurde geprüft, ob für geplante Maßnahmen Projekt- oder Fördermittel zu beantragen bzw. einzuwerben sind?

Antwort:

Im Zuge der Bearbeitung der Handlungsfelder ist vorgesehen, für geplante Maßnahmen Projekt- und Fördermittel zu beantragen bzw. einzuwerben.

5. Im Auftrag der RV ist eine Befristung der Stelle bis Ende 2012 vorgesehen. In wie weit ist diese Befristung noch sinnvoll?

Antwort:

In der Organisationsverfügung ist zur Erarbeitung eines Kommunalen Handlungskonzeptes Demografie eine Befristung bis Ende 2014 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Taurus
Oberbürgermeister



Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat